

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 58/07 B

L 1 R 1097/06 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 14 R 451/05 (SG Cottbus)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Oktober 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Husmann
und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 7. Mai 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, Beschäftigungszeiten des Klägers in der DDR als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.
- 2 Dem Kläger wurde in der DDR im November 1973 das Recht verliehen, die Berufsbezeichnung "Diplom-Ingenieur" zu führen. Zuletzt war er vor dem 1.7.1990 beim VEB N. C. als einem rechtlich selbstständigen Betrieb des VEB L. beschäftigt. In ein Versorgungssystem der DDR war er nicht einbezogen worden.
- 3 Den Antrag des Klägers, seine Beschäftigungszeiten vom 1.10.1973 bis 30.6.1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zur AVItech und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen, lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 3.2.2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.4.2005). Im Klage- und Berufungsverfahren hatte er keinen Erfolg. Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts (LSG) vom 7.5.2007.

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat den ausdrücklich geltend gemachten Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und den sinngemäß geltend gemachten Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG) nicht in der gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 5 1. Das Vorbringen des Klägers genügt nicht den Anforderungen, die an die Darlegung einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zu stellen sind. Er hat es bereits unterlassen, eine Rechtsfrage zu formulieren, die sich auf die Auslegung und Anwendung einer Norm des Bundesrechts beziehen muss, die allein Gegenstand der angestrebten revisionsgerichtlichen Prüfung sein kann (§ 162 SGG).
- 6 2. Auch den sinngemäß geltend gemachten Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels hat der Kläger nicht ordnungsgemäß bezeichnet.



- 7 Er trägt vor, die Entscheidung des LSG sei unter Berufung auf § 153 Abs 4 SGG ohne mündliche Verhandlung erfolgt; unter Beachtung der in der mündlichen Verhandlung durchaus möglichen Klärung zu seinen Gunsten sei eine Verletzung der Mündlichkeit als Zulassungsgrund der Revision gegeben.
- 8 Einen derartigen Verfahrensmangel hat der Kläger schon deshalb nicht ordnungsgemäß bezeichnet, weil er nicht ausgeführt hat, warum das LSG unter Verstoß gegen § 153 Abs 4 SGG ohne mündliche Verhandlung entschieden haben könnte.
- 9 3. Die Beschwerdebegründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 10 Die Kostentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)